



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 - 12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BT-Drucksache 16/11740)

anlässlich einer Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Gesundheit am 09.02.2009

Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, den Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zum 1. Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte zu reduzieren. Der allgemeine Beitragssatz zur GKV würde dann von derzeit 15,5 % auf 14,9 % sinken. Zur Finanzierung dieser Beitragssatzsenkung soll der Bundeszuschuss zur GKV im Jahr 2009 um 3,2 Mrd. Euro und im Jahr 2010 um 6,3 Mrd. Euro angehoben werden.

Bewertung:

Grundsätzlich begrüßt der Bund der Steuerzahler geeignete Maßnahmen zur Entlastung der Steuer- und Beitragszahler. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler ist jedoch eine kreditfinanzierte Reduzierung des Beitragssatzes zur GKV nicht geeignet, um Steuer- und Beitragszahler nachhaltig zu entlasten. Der Bund der Steuerzahler lehnt daher die vorgesehene Erhöhung des Bundeszuschusses und die kreditfinanzierte Reduzierung des Beitragssatzes zur GKV ab.

Begründung:

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Beitragssatzsenkung handelt es sich um keine „echte“ bzw. nachhaltige Entlastung der Steuer- und Beitragszahler. Angesichts der angespannten Haushaltssituation des Bundes würde die geplante Erhöhung des Bundeszuschusses zur GKV einen zusätzlichen Anstieg der Nettokreditaufnahme verursachen. Dies ist aber abzulehnen, weil die ohnehin schon überhöhte Staatsverschuldung noch weiter nach oben getrieben würde und die Kreditfinanzierung letztlich zu Steuererhöhungen zu führen droht. Einer kurzfristigen *Entlastung* der Beitragszahler würde dann auf mittlere und längere Sicht eine *Belastung* der Steuerzahler gegenüberstehen. Beitragssenkungen in der GKV sind nicht durch zusätzliche Verschuldung, sondern beispielsweise durch eine Erschließung von Einsparpotenzialen auf der Ausgabenseite und einer Förderung des Wettbewerbs zwischen den Leistungsanbietern anzustreben. Zudem empfiehlt es sich, auf verschreibungspflichtige Arzneimittel den

ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, wofür auch steuersystematische Überlegungen sprechen. Solche strukturellen Maßnahmen würden zu einer deutlicheren und vor allem nachhaltigen Entlastung der Beitragszahler beitragen.

Eine Senkung des Beitragssatzes um 0,6 Prozentpunkte ist auch deshalb keine „echte“ Entlastung der Beitragszahler, weil sie zum 1. Januar 2009 durch die Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes zur GKV in Höhe von 15,5 % im selben Umfang belastet worden sind. Die scheinbare Entlastung wäre daher lediglich eine Rücknahme der zum 1. Januar 2009 entstandenen Mehrbelastung.

Darüber hinaus würde eine verstärkte Finanzierung der GKV aus Haushaltsmitteln des Bundes maßgeblich dazu beitragen, dass das Finanzierungsgeflecht der GKV noch undurchsichtiger wird. Die tatsächliche Beitragsbelastung sowie der tatsächliche Preis der angebotenen Gesundheitsleistungen werden dadurch verschleiert. Die Versicherten werden keine genaue Kenntnis davon haben, wie und in welcher Höhe sie durch ihre Krankenversicherung insgesamt belastet werden. Sie könnten dadurch die Gesamtkosten ihrer Versicherung falsch einschätzen, zumeist wohl unterschätzen. Dieses Unkenntnis ist gerade auch für eine verantwortungsbewusste und sparsame Leistungsanspruchnahme von Seiten der Versicherten hinderlich und würde der notwendigen Begrenzung der Leistungsausgaben und Beiträge in der GKV zuwiderlaufen. Dadurch, dass mit der verstärkten Finanzierung aus Haushaltsmitteln die tatsächlichen Gesamtkosten des Systems verschleiert und unterschätzt würden, würde auch der politische Druck verringert, vorhandene Einspar- und Effizienzreserven auf der Ausgabenseite der GKV zu nutzen. Vielmehr würde die GKV durch zusätzliche Bundesmittel alimentiert und ihren überhöhten Kosten und Finanzierungslasten dauerhaft Vorschub geleistet. Zudem würde die GKV dadurch einem noch größeren Einfluss der Politik und Fehlentwicklungen des Bundeshaushalts verstärkt ausgesetzt.

Ferner wurde im Entwurf des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2006 als Begründung für einen höheren Bundeszuschuss zur GKV darauf verwiesen, dass „unvermeidbare Kostensteigerungen durch medizinischen Fortschritt und demographische Entwicklung zunächst über den vereinbarten Steuerzuschuss getragen werden“. Eine Steuerfinanzierung von Sozialversicherungsleistungen kann aber nicht damit begründet werden, dass die Allgemeinheit bestimmte Kostensteigerungen für Leistungen tragen soll, die nur von einer speziellen Versichertengemeinschaft in Anspruch genommen werden können. Die Leistungen eines Sozialversicherungszweiges sollten sachgerecht nur denjenigen Personen zugute kommen, die mit ihrer vorhergehenden Beitragszahlung einen Anspruch auf die Sozialversicherungsleistungen erworben haben. Steigen die Preise bzw. Kosten dieser Sozialversicherungsleistungen, so müssen die Kostensteigerungen im System selbst und zwar von der Versichertengemeinschaft finanziert werden. Die Überwälzung von Kostensteigerungen auf Dritte verstößt gegen das Versicherungsprinzip, da damit Personen zur Finanzierung von Leistungen herangezogen werden, auf die sie gar keinen Anspruch haben.